

# **BGer 5A\_330/2026 vom 23. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_330\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_330_2026)

FR: TF 5A\_330/2026 du 23 avril 2026

IT: TF 5A\_330/2026 del 23 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonallyetzinstanzlicher Entscheid im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit der Beschwerde in einem Ausstandsverfahren betreffend die Vollstreckung eines Besuchsrechts; die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig ( Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin äussert sich in ihrer weitscheifigen Eingabe in erster Linie zur angeblichen Befangenheit des Beschwerdegegners und zu den zahlreichen angeblichen Verfassungsverletzungen. Der Anfechtungsgegenstand ist im bundesgerichtlichen Verfahren indes auf die Frage beschränkt, ob das Obergericht die Beschwerde als gegenstandslos erklären durfte, weil der Beschwerdegegner nicht mehr als erstinstanzlicher Richter amtet. Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Eine nachvollziehbare Darlegung, inwiefern im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides noch ein aktuelles und praktisches Interesse an einem materiellen Entscheid über den Ausstand vorgelegen hätte, lässt sich der Beschwerde nicht in stringenter Weise entnehmen. Die angebliche "fortbestehende Gehörsverletzung" im Hauptverfahren "auch nach Weggang" des Beschwerdegegners liesse sich jedenfalls nicht durch eine Feststellung von Ausstandsgründen, sondern nur mit einer Gehörsgewährung durch die neue Verfahrensleitung heilen, soweit die Behauptung überhaupt einen erwiesenen Hintergrund haben sollte. Gleiches gilt für das vorgebrachte Akteneinsichtsinteresse; die Feststellung von Ausstandsgründen würde der Beschwerdeführerin nicht zu Akteneinsicht verhelfen, soweit diese überhaupt in irgendeiner Form verweigert oder unzulässig eingeschränkt worden sein sollte. Potenziell sachgerichtet könnte höchstens das Vorbringen der Beschwerdeführerin sein, sie habe aufgrund der Kostenfolgen (Auferlegung der erst- und zweitinstanzlichen Kosten) ein fortbestehendes Interesse. Die Kostenfrage ist indes nicht geeignet, ein aktuelles und praktisches Interesse an der Hauptsache (Ausstandsfrage) zu begründen. Vielmehr folgt die Kostenverlegung dem Ausgang in der Hauptsache und ist bei deren Gegenstandslosigkeit nach dem hypothetischen Ausgang des Verfahrens über die Kosten zu entscheiden. Genau dies hat das Obergericht mit kurzer Begründung getan (die Beschwerde wäre abzuweisen gewesen, weil sie bloss allgemeine Kritik an der Verfahrensführung ohne konkrete Auseinandersetzung mit den erstinstanzlichen Erwägungen zu den fehlenden Befangenheitsgründen enthalte und einfach das Gegenteil des Entscheidinhaltes behauptet werde, was zur Begründung der Beschwerde nicht genüge). Inwiefern das Obergericht die massgeblichen Kostenverlegungsgrundsätze verkannt und in

diesem Zusammenhang Recht verletzt haben könnte, wird nicht in greifbarer Weise dargelegt.

Ferner könnte ausnahmsweise ein virtuelles Interesse an einem materiellen Entscheid gegeben sein, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre ( BGE 136 III 497 E. 1.1; 140 III 92 E. 1.1 ; 142 I 135 E. 1.3.1). Dies scheint die Beschwerdeführerin anzusprechen, wenn sie auf S. 9 oben festhält, "bei schwerwiegenden Verfahrensmängeln mit Präjudizwirkung [könne] ein Feststellungsinteresse auch nach Wegfall der aktuellen Beschwer fortbestehen". Indes hat das Obergericht festgehalten, die Beschwerdeführerin habe nichts Entsprechendes dargelegt und die Beschwerdeführerin substantiiert nicht mit konkreten Willkürwürgen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4), inwiefern die betreffenden Feststellungen unhaltbar sein sollen, so dass es bereits an den tatsächlichen Voraussetzungen für die rechtliche Prüfung eines allfälligen virtuellen Interesses fehlt.

Soweit schliesslich eine "Befangenheit der 2. Zivilkammer des Obergerichts Bern" zufolge "dienstlicher Kollegenstellung" gerügt wird, nachdem der Beschwerdegegner selbst Oberrichter geworden sei, ist festzuhalten, dass ein Ausstandsbegehren nicht institutionell, d.h. gegen ein Gericht oder eine Abteilung erhoben werden kann (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a S. 302 f.; zuletzt Urteile 2C\_49/2026 vom 3. März 2026 E. 4.2; 7B\_127/2026 vom 9. März 2026 E. 2). Das damit zusammenhängende Begehren ist deshalb nicht nur unzulässig, sondern auch querulatorisch, weil Ausstandsgesuche jeweils bei der gleichen Instanz einzureichen sind ( Art. 49 Abs. 1 ZPO ) und deshalb bereits vom Gesetz angelegt ist, dass zwangsläufig "Kollegen über den Ausstand von Kollegen" zu befinden haben.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als querulatorisch und im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG ).

### **E. 4**

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.